

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und achtzehnte öffentliche Sitzung der  
der ersten Kammer, am 13. September 1833.

(Beschluß.)

Schlußberathung wegen des Gesetzes, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend. — Bericht der 4. Deput. der 1. Kammer über die von Joh. Christ. verehel. Pomp in Wernsdorf eingereichte Beschwerde.

Man verbreitet sich demnächst über den zweiten Antrag, welcher die Verweisung der Recrutirungsangelegenheiten an das Ministerium des Innern betrifft.

Referent D. Crusius stellt die Ansicht auf, daß, so lange die ausgehobene Mannschaft noch nicht dem Militair einverleibt sei, die betreffenden Geschäfte wohl unstreitig zum Ressort des Ministerii des Innern gehören, wie man dieß auch in allen constitutionellen Staaten anerkannt habe; nur in Würtemberg seien Delegirte der Ministerien des Krieges und des Innern unter dem Namen eines Ober-Recrutirungsrathes gemeinschaftlich damit beauftragt.

Staatsminister v. Zeschwitz theilt zwar im Allgemeinen diese Ansicht, wie dieß auch in den Motiven geschehen sei, hält es aber vor Allem für nothwendig, unnöthige Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche am meisten dadurch hervorgerufen würden, wenn durch Zuweisung eines Geschäfts an verschiedene Ministerien die Communicationen unter ihnen vervielfältigt, und dadurch auch noch überdem das Geschäft selbst verzögert werde. Nachdem aber die Kammer den Gesetzentwurf, der fast alle Exemptionen abwerfe, und außer den auf Verträgen beruhenden, nur den leicht zu ermittelnden Befreiungsgrund, das Ernähren hilfsbedürftiger Familien, stehen lasse, schiene die Mitwirkung des Ministerii des Innern um so entbehrlicher, da der zweite Punct, die Auswerfung der Mannschaftsquoten anlangend, ein reines Rechnungsexempel sei, und die sub 3. aufgeführte Stellvertretung, nachdem deren objective Freiheit abgeworfen sei, einzig und allein zu dem Ressort des Kriegsministerii gehören werde, wie dieß auch, selbst bei Voraussetzung des entgegenstehenden Principß, von der Deputation anerkannt worden sei. Uebrigens sei bereits bei der Berathung über das Gesetz der Administrativ-Justiz die Zweckmäßigkeit des Vorsitzes einer solchen Commission durch einen Minister von der Kammer anerkannt worden, und bemerke er nur noch, daß eine Ober-Recrutirungsbehörde, wenn sie ganz allein stehen solle, einer besondern Kanzlei, Archivs und Locals benöthigt sei, wodurch zugleich erhöhte Kosten erwachsen und abermals eine neue Behörde entstehen würde, welche an die Kreisdirectionen zu verfügen habe.

Man wendet sich nun zum 1sten Antrage der Deputation, die Aufnahme der Bestimmungen über die Bildung der Behörden in das Gesetz betreffend.

v. Carlowitz: Er könne sich mit dem Vorschlage der Deputation nicht vereinigen, denn er halte ihn nicht für nöthig, da die Regierung die Verordnung nicht ohne Noth ändern werde, was auch schon deren Vorlegung bewähre. Der Vorschlag erscheine ihm aber auch nicht ratsam, noch der Gesetzgebung förderlich, da der Natur der Sache nach Behörden eher der Veränderung unterliegen könnten, als Gesetze. Es scheine ihm keinesweges angemessen, in ein Gesetz zugleich mit Bestimmungen über die Organisation der Behörden aufzunehmen. Hier aber erscheine ihm die Sache um so bedenklicher, da man nicht wissen könne, ob die Bildung der mittleren und unteren Behörden noch in der beabsichtigten Maße erfolgen und ob sie den gehegten Erwartungen am Ende entsprechen werde. Uebrigens theile er auch die Meinung, daß der Gegenstand jedenfalls zu begutachten sein werde.

Referent D. Crusius bemerkt zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens, daß zwar auch er das größte Vertrauen in die Maßregeln der Regierung setze, jedoch wünschen müsse, die in der Bildung der Behörden liegenden Garantien unter allen Wechselfällen gesichert zu sehen. Das vorliegende Gesetz umfasse die ganze künftige Heeresbildung, müsse sich demnach auch über die zu organisirenden Militairbehörden zugleich mit erstrecken.

Bürgermeister Wehner: Ihm erscheine es ziemlich gleichgiltig, wo die in Frage stehenden Bestimmungen aufgenommen würden, und müsse er sich ganz für die von der Deputation vorgeschlagene Abänderung erklären.

Fürst v. Schönburg: Es handle sich um die wichtige Frage, ob die Bildung der Verwaltungsbehörden durch das Gesetz oder durch Verordnung erfolgen solle. Bei den Kreisdirectionen liege den Ständen bloß ein Plan vor, und man würde bei consequenter Verfolgung des Vorschlags der Deputation auch hier auf ein Gesetz antragen müssen.

Prinz Johann: Er zweifle keineswegs, daß die Organisation der Verwaltungsbehörden lediglich Sache der Regierung sei, da man aber das Princip selbst in Frage stelle, so nehme er seinen vorhin gemachten Antrag zurück.

v. Posern schließt sich dem erstern Ausspruch an, da es klar sei, daß der, welcher die Verantwortung habe, auch seine Organe bilden können.

Bürgermeister Ritterstädt hingegen wünscht eine so wichtige eingreifende Bestimmung lieber in das Gesetz aufgenommen zu sehen, um dadurch das Vertrauen des Volks desto mehr zu befestigen; Uehnliches sei auch bereits bei der Ablösungscommission und den Administrativjustizbehörden geschehen.